Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung

Richtplan
Kanton Obwalden

Prüfungsbericht zu den Anpassungen 2001

Sachbereich: **Industrie- und Gewerbezonen**
Sachbereich: **Luftverkehr**

Bern, 26. Juni 2001

I GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGS-VORAUSSETZUNGEN

1.1 GEGENSTAND

1.11 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 27. März 2001 ersucht uns die Staatskanzlei des Kantons Obwalden um **Genehmigung** der Anpassungen 2001 zum Richtplan 1987 in den Sachbereichen "Industrie- und Gewerbezonen" sowie "Luftverkehr".

1.12 Eingereichte Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen umfassen:

- den Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2001 mit Erlass und Botschaft an den Kantonsrat zur Genehmigung;
- den Bericht "Anpassungen 2001" mit Erläuterungen, Richtplantext und -Karte

1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob die *Richtplananpassung als solche* mit dem materiellen Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Über die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Baubewilligung verbindlich entschieden.

1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

Am 15. März 2001 hat der Kantonsrat die Anpassungen des kantonalen Richtplans genehmigt, welche der Regierungsrat am 16. Januar 2001 erlassen hatte.

Der Richtplanbericht enthält eine Übersicht über die massgeblichen Grundlagen und umfasst die Richtplanfestlegungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung der Anpassungen erfüllt sind.

II VERFAHREN, INHALT UND FORM

2.1 VERFAHREN

2.11 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen

Über die erfolgte Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbarkantonen Uri, Nidwalden,

Luzern und Bern gibt der Zwischenbericht der Ergebnisse aus dem Mitberichtsverfahren vom 19. April 1999 Auskunft.

2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Das Verfahren für die Anpassung des Richtplans und insbesondere für die Mitwirkung wird in Art. 1 bis 3 der kantonalen Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 7. Juli 1994 geregelt. Das Baudepartement Obwalden hat zu den Einwendungen aus dem Mitwirkungsverfahren gesamthaft, d.h. in einem Bericht zuhanden Regierungs- und Kantonsrat Stellung genommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den bundesrechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG

2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung

Die erforderlichen Informationen über die Grundlagen werden im Bericht "Anpassungen 2001" ausgewiesen.

Zur Vorbereitung der für das Jahr 2003 vorgesehenen Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplanes ist der Kanton zur Zeit daran, ein geographisches Informationssystem aufzubauen und die nötigen Grundlagen zu erarbeiten.

2.22 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Die formulierten Grundsätze für die künftige Weiterentwicklung der bereits bestehenden Arbeitsplatz-Schwerpunkte sind mit den räumlichen Anliegen, wie sie im Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz festgehalten sind, vereinbar.

2.3 INHALT DER ANPASSUNGEN

Ausgelöst wird die Anpassung des kantonalen Richtplans durch die Einstellung der militärischen Nutzung auf dem Flugplatz Kägiswil, durch den politischen Willen des Kantons, die frei werdenden Flächen für die Schaffung regional bedeutender Arbeitsplatzgebiete zu verwenden und durch den Sachplan des Bundes "Infrastruktur Luftfahrt, SIL", welcher Aussagen über die künftige Bedeutung und Nutzung der Flugplätze Kägiswil und Alpnach enthält.

Mit dem Ziel, positive Entwicklungsimpulse für die Wirtschaft zu schaffen, bezeichnet der Kanton Obwalden auf den beiden Flugplätzen Kägiswil und Alpnach Planungsperimeter für zukünftige Arbeitsplatzzonen. Damit sollen aus einer Gesamtsicht gute Voraussetzungen für eine geordnete Umnutzung geschaffen werden.

Das Richtplangeschäft betrifft die zwei Sachbereiche "Industrie und Gewerbezonen" und "Luftverkehr". Es ist als Vororientierung eingestuft. Richtungsweisende Festlegungen sind das kantonale Interesse an wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten in den Räumen Kägiswil-Sarnen und Alpnach.

Die Abstimmungsanweisungen sind darauf ausgerichtet, für die sich stellenden räumlichen Koordinationsprobleme optimale, den verschiedenen Interessen möglichst Rech-

nung tragende Lösungen herbeizuführen. Direkt betroffene Sachbereiche sind Verkehrserschliessung, Siedlungsstrukturen und Freiräume, Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen, Naturwerte und ökologischer Ausgleich, Naturgefahren insbesondere Hochwasserschutz und Raumbedarf Fliessgewässer.

Eine erste Abschätzung des Kantons zeigt, dass die vom Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen geforderte Mindestfläche noch gesichert ist.

2.4 FORM DER ANPASSUNG

2.41 RICHTPLANKARTE

Die zur Genehmigung beantragte Richtplananpassung umfasst eine Karte mit eingezeichneten Planungsperimetern, in welchen Lösungen für die Umnutzung gesucht werden.

2.42 Richtplantext

Der Richtplantext und die Erläuterungen geben Aufschluss über die zum Verständnis der Beschlüsse erforderlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhänge. Der verbindliche Inhalt ist klar gekennzeichnet.

III ERGEBNISSE DER PRÜFUNG

3.1 BEURTEILUNG DER ANPASSUNGEN 2001

Als Zwischenschritt einer zukünftigen Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans behandelt die Anpassung 2001 einen aktuellen kantonalen Handlungsbedarf und schafft damit eine geeignete Koordinationsplattform. Der gross bemessene Planungsperimeter erlaubt, alle wesentlichen räumlichen Interessen frühzeitig einzubeziehen und den sich allfällig stellenden Umweltproblemen wirksam zu begegnen. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte wird auch abzuklären sein, ob und in welchem Ausmass die Umnutzung auch Auswirkungen auf die Standorte und die Dimensionierung der Bauzonen der Region hat.

Die Richtplananpassungen 2001 können mit der Ergänzung - Einbezug der Naturgefahren – in den Abstimmungsanweisungen des Beschlusses "Siedlung", genehmigt werden.

Siedlung 194.5, Beschlüsse, Abstimmungsanweisungen vierter Absatz: Bei der für die Umnutzung erforderlichen Neuordnung des Landes ist neben den Aspekten des ökologischen Ausgleichs und der Landwirtschaft auch den **Naturgefahren** Rechnung zu tragen.

Begründung: Gemäss kantonalem Gefahrenkataster liegen die beiden Flugplätze Kägiswill und Alpnach in Überschwemmungsgebieten. Um bessere Kenntnis über die effektive Gefahrensituation zu erhalten, sind im weiteren Planungsprozess detaillierte Gefahren-

karten zu erstellen. Damit kann festgestellt werden, welche Flächen gefährdet sind und welche sich für eine Einzonung eignen könnten und welche Massnahmen zur Sicherung allenfalls noch erforderlich sind.

3003 Bern, 26. Juni 2001

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley